

**Änderung der Satzung
der Stadt Landshut über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen
– Friedhofssatzung –
vom 09.11.2001 (ABl. S. 242),
zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010 (ABl. S. 176)**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 09.11.2001 (ABl. S. 242), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010 (ABl. S. 176), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

”

Islamische Grabstätten

Im Nordfriedhof ist das Grabfeld Abteilung 41 mit Grabstellen eingerichtet, die ausschließlich zur Bestattung von Verstorbenen islamischen Glaubens bestimmt sind. “

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Landshut über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den.....
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister